



Die Freiflächen sind so zu planen, dass eine ausreichende, den Standortverhältnissen entsprechende Eingrünung der Baulichkeit gewährleistet ist.

Festsetzungen bestehender Bebauungs- oder Grünordnungspläne sind einzuhalten.

Vorhaben im Außenbereich sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft grundsätzlich als Eingriffe gemäß der Definition in Art. 6 (1) des Bayer. Naturschutzgesetzes zu werten. Der Freiflächengestaltungsplan muss daher die zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffswirkungen erforderlichen Maßnahmen aufzeigen. Der Freiflächengestaltungsplan ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Falls keine Festsetzungen und Hinweise bestehen, empfiehlt es sich mit dem Sachgebiet 41 (Gartenbau und Landespflege) am **Landratsamt Schweinfurt, Tel. 09721/55-531** Kontakt aufzunehmen.

#### **Planvorlage:**

1. Freiflächengestaltungspläne sind als Bestandteil des Bauantrages in **3-facher Fertigung** einzureichen.
2. Sie sind in den **Maßstäben 1 : 100** od. **1 : 200** zu fertigen u. müssen einen Lageplan 1 : 1 000 enthalten.
3. Freiflächengestaltungspläne müssen vom Bauherrn und Planfertiger **unterzeichnet** werden.

#### **Planinhalt:**

1. Der vorhandene **Gehölzbestand** ist darzustellen hinsichtlich: Standort, Art (botanischer und deutscher Name), Stammumfang (bei Bäumen in 1 m Höhe gemessen), Kronendurchmesser und Höhe bis 5 m außerhalb des Baugrundstückes. Bäume, Sträucher, Grundstücksgrenzen, Gebäude und Einfriedungen sind eindeutig lagerichtig und maßstäblich einzuzeichnen.
2. **Neupflanzungen** sind in der Regel aus heimischen Arten – unter Berücksichtigung der örtlichen Standortbedingungen – auszuwählen. **Art** (botanisch und deutsch), und **Anzahl** der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sowie die jeweiligen **Pflanzgrößen** sind in einer Legende anzugeben. Im Plan sind die Arten der Bäume und Sträucher zu kennzeichnen, bei geschlossenen Pflanzungen sind zusätzlich Pflanzverband und –abstand anzugeben.

#### **Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes**

*Zur Einbindung der Bauvorhaben in die umgebende Landschaft sind die Gebäudeanlagen mit heimischen Laubbäumen, Sträuchern und Obstbaumhochstämmen einzugrünen. Auf dem Baugrundstück sind zur Durchgrünung einheimische Laubbaum- und Straucharten gruppenartig entsprechend dem zu erstellenden Plan zu pflanzen.*

#### **Ergänzende Informationen bezüglich der Pflanzenverwendung:**

*Heimische Laubgehölze sind beiliegender Liste zu entnehmen.*

*Die Verwendung von Gehölzen mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung, sowie hängenden oder pyramidalen Wuchsformen ist zu unterlassen, wie z. B. *Fagus sylvatica* „Purpurea“ (Blutbuche), *Prunus cerasifera* (Blutpflaume), *Corylus maxima* „Purpurea“ (Bluthasel), *Berberis thunbergii* „Atropurpurea“ (Blutberberitze), *Picea pungens* „Glauca“ (Blaufichte) sowie alle gelbnadeligen Wacholder- oder Eibenarten; alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder pyramidalen Wuchsformen, wie *Salix alba* „Tristis“ (Trauerweide), *Betula pendula* „Tristis“ (Trauerbirke), *Fagus sylvatica* „Pendula“ (Trauerbuche), *Quercus robur* „Fastigiata“ (Pyramideneiche), *Populus nigra* „Italica“ (Pyramidenpappel) sowie alle Arten der *Chamaecyparis* (Scheinzypresse), *Thuja* (Lebensbaum), *Taxus baccata* „Fastigiata“ (Säuleneiben) sowie *Rhus typhina* (Essigbaum).*

3. **Befestigte Flächen**, wie z. B. Fußwege, Zufahrten und Parkplätze sind unter Angabe der Befestigungsart bzw. des Belages und der Flächengröße darzustellen.

Grünordnerische und ökologische Standardanforderungen

**Bodenversiegelung ist zu vermeiden!**

*Hauszugänge, Garagenzufahrten, Stellflächen, Freisitze, Parkplätze, Hof- und Lagerflächen sind in **wasserdurchlässiger Bauweise** zu erstellen: z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Kies-, Splittdecke, Porenpflaster, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dagegen sprechen.*

*Anfallendes **Niederschlagswasser** sollte in Zisternen oder Gartenteichen aufgefangen, bei versickerungsfähigem Untergrund auf dem Grundstück versickern (Mulden-, Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) oder zur Gartenbewässerung verwendet werden. Der Überlauf erfolgt in den vorhandenen Abwasserkanal.*

***Kfz-Stellflächen** sind mit großkronigen Laubbäumen z.B. Linde, Ahorn (Merkblatt) zu überstellen, so dass mindestens nach je vier Pkw-Stellplätzen bzw. alle 10 m ein Baum zu stehen kommt. Die Bepflanzung ist zu pflegen und zu unterhalten (Merkblatt). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie sich optimal zu ihrer endgültigen Form und Größe entwickeln kann.*

4. Veränderungen an **Geländeniveau** sind im Plan mit anzugeben. Gegebenenfalls sind Schnitte in entsprechendem Maßstab beizufügen.

Ergänzende Empfehlung zur Geländegestaltung

*Der natürliche Geländeverlauf sollte nicht oder nicht wesentlich verändert werden.*

*Geländeaufschüttungen und Terrassierungen sowie die Errichtung von Stützmauern sind zu vermeiden oder auf das unbedingt Notwendige zu minimieren. Entsprechende Böschungen sind weitläufig anzuplanieren oder mit Laubgehölzen zu bepflanzen.*

*Unbedingt erforderliche Stützmauern sollten als Trockenmauern in einer max. Höhe von 1,20 m errichtet werden.*

5. **Ver- und Entsorgungsleitungen** mit Angabe der Leitungsart sind getrennt nach Bestand und Planung darzustellen. Neue Leitungen sind so zu planen, dass der zu erhaltende Gehölzbestand nicht beeinträchtigt und die Leitungen nicht mit erforderlichen Neupflanzungen überstellt werden.
6. **Zu- und Durchfahrten** für die Feuerwehr und den Notdienst sind deutlich einzutragen.
7. **Kinderspielplätze** (bei Gebäuden mit mehr als 3 WE) sind mit Angabe der Größe im Plan maßstäblich darzustellen, Spielgeräte mit ihrer Funktion und Lage sind einzuzeichnen.
8. Bei **Tiefgaragen** ist eine Überdeckung von mindestens 60 cm (mind. 50 cm Oberboden und 10 cm Filterschicht) einzuhalten. Der Bodenaufbau ist im Maßstab 1 : 10 darzustellen.
9. **Anlagen zur Abfallbeseitigung** und Wertstoffsammlung sind einzutragen.

### Ergänzende Empfehlungen hinsichtlich offener Vorgärten – Einfriedungen

*In Wohnbaugebieten sollten offene Vorgärten verstärkt freiraumplanerisch berücksichtigt werden. Sie erweitern das Straßenbild, vermitteln einen großzügigen Gesamteindruck und begünstigen somit nachhaltig das Erscheinungsbild eines Wohnbaugebietes.*

*Sind Einfriedungen erforderlich, so sollten sie straßenseitig als Holzlatten oder Staketenzäune in einer max. Höhe von 1,20 m vorgesehen werden. Die Zaunfelder sollten eine Länge von maximal 3 m nicht überschreiten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten.*

*Einfriedungen sollten von der Grundstücksgrenze zu Gunsten eines Grünstreifens zurückgesetzt werden.*

*Unbehandelte Holzzäune (Merkblatt) sind aus ökologischen Gesichtspunkten am sinnvollsten. Werden Holzzäune gestrichen, so sind **keine** deckenden Farben (Atmungsfähigkeit!) und **keine** giftigen, umweltschädlichen Lasuren zu verwenden.*

*Bei gewerblicher Einfriedungen mittels Maschendrahtzäunen ist darauf zu achten, dass der Zaun zu beiden Seiten bepflanzt werden kann.*

*Auf kunststoffummantelte Maschendrahtzäune sollte zu Gunsten von verzinkten Zaunelementen und materialgleicher Pfosten, verzichtet werden*

Aufgrund der Ansprüche an Plandarstellung und Inhalt sollten Freiflächengestaltungspläne nur von qualifizierten Personen mit einschlägiger Ausbildung und Erfahrung, wie Landschaftsarchitekten, Gartenbauingenieuren und- technikern gefertigt werden.

Zu allen Gartenfragen gibt die Kreisfachberatung für Gartenbau und Landespflege am Landratsamt Schweinfurt kostenlose Auskünfte (Tel. 09721/55 531, FAX 09721/55 78531, eMail [rainer.gebhard@lrasw.de](mailto:rainer.gebhard@lrasw.de)). Hier erhalten Sie auch Merkblätter zum Thema Garten, Umwelt, Natur und Dorfgestaltung.